

Anlage 1 zur Vorlage vom 24.08.2016

Betrauerung der ProJob Rheingau-Taunus GmbH mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bereich der beruflichen Bildung zur Förderung des Zugangs zum und zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt im Gebiet des Rheingau-Taunus- Kreis

**auf der Grundlage des Beschlusses der EU-Kommission
vom 20. Dezember 2011, K(2011) 9380¹**

Präambel

Die ProJob Rheingau-Taunus GmbH (nachfolgend „ProJob GmbH“) ist eine mittelbare Beteiligungsgesellschaft des Rheingau-Taunus-Kreises, welcher über seine 100%ige Tochtergesellschaft, die R-T-K Holding GmbH, 100 % der Anteile am Unternehmen hält. Die ProJob GmbH hat ihren Sitz in Taunusstein. Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist nach § 2 des Gesellschaftsvertrages in der Fassung vom 25.07.2014 (nachfolgend „Gesellschaftsvertrag“) die Förderung der (Wieder-) Eingliederung von Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt. Die von der ProJob GmbH durchgeführten Tätigkeiten waren in der Vergangenheit nicht kostendeckend und werden dies auch in der Zukunft nicht sein. Der Rheingau-Taunus-Kreis ist der - gemessen am Umsatz - größte Auftraggeber der ProJob Rheingau-Taunus GmbH. Er fördert derzeit den gemeinwirtschaftlichen, satzungsmäßigen Zweck der ProJob GmbH im Kontext der Inhousevergabe der aus öffentlichen EU-, Bundes-, Landes und kommunalen Mitteln finanzierten Bildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen und -projekte. Auf diese Weise wird die ProJob GmbH allgemein in die Lage versetzt, entsprechend ihres originär-eigenen Gesellschaftszwecks unternehmerisch tätig zu werden. Die Gewährung von Ausgleichsleistungen soll folglich ausschließlich und unmittelbar der Förderung des Gesellschaftszwecks der ProJob GmbH dienen und ist grundsätzlich vorrangig durch die Förderung sozialer bzw. arbeitsmarktpolitischer Zwecke motiviert.

Die EU-Kommission hat mit ihrem Beschluss vom 20. Dezember 2011, K(2011) 9380 (nachfolgend „**Freistellungsbeschluss**“) Regeln zur Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Leistungen (Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, nachfolgend:

¹ Beschluss der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, ABl. L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3.

„Dawl“) durch öffentliche Träger aufgestellt. Diese Regeln betreffen im Wesentlichen formale Anforderungen, so müssen z.B. erweiterte Pflichten hinsichtlich der Prognose und Berechnung der Ausgleichsleistung und der Verhinderung von Überkompensationen eingehalten werden. Zudem ist sicherzustellen, dass Tätigkeiten, die nicht dem Dawl-Bereich zuzuordnen sind, nicht am Defizitenausgleich partizipieren. Die insoweit anfallenden Kosten dürfen nicht mit staatlichen Mitteln kofinanziert werden.

Der nachfolgende Beschluss erneuert und bestätigt die bestehende Betreuung der ProJob GmbH mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bereich der beruflichen (Erwachsenen-) Bildung und passt diese formal an die aktuellen Vorgaben der EU-Kommission an. Die Betreuung erfolgt auf Grundlage des Freistellungsbeschlusses.

§ 1 Unternehmen, Gegenstand der Betreuung

- (1) Bei dem betrauten Unternehmen handelt es sich um die ProJob Rheingau-Taunus GmbH, die im Handelsregister beim Amtsgericht Wiesbaden unter HRB 16461 eingetragen ist.
- (2) Gegenstand dieser Betreuung sind gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der ProJob Rheingau-Taunus GmbH zur (Wieder-) Eingliederung von Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt im Gebiet des Rheingau-Taunus-Kreises. Die Gesellschaft wird nachfolgend als „ProJob GmbH“ bezeichnet.

§ 2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

- (1) Gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages hat die ProJob GmbH insbesondere folgenden Unternehmensgegenstand:

„1. Zweck des Unternehmens ist die Unterstützung des Rheingau-Taunus-Kreises bei der Erfüllung von dessen gesetzlicher Aufgabe, Leistungsempfängern nach SGB II und SGB III die (Wieder-) Eingliederung in das Arbeitsleben zu ermöglichen oder diese hierbei zu unterstützen. Diese Aufgabe kann durch Qualifizierung, Aus- und Fortbildung, Umschulung, Beschäftigung, Beratung, Betreuung und Mithilfe bei der Arbeitsplatzsuche erfüllt werden. Weiterhin wird das Unternehmen im Bereich der Qualifizierung, Aus- und Fortbildung für alle Erwachsenen und jungen Menschen tätig und arbeitet mit anderen Trägern zusammen....“

- (2) Der Rheingau-Taunus-Kreis erneuert und bestätigt die bestehende Betrauung der ProJob GmbH mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bereich der beruflichen (Erwachsenen-) Bildung.

Die Tätigkeit umfasst insbesondere die Durchführung von (beruflichen) Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, Qualifizierung, Beratung, Betreuung sowie Beschäftigungsförderung insbesondere der im Rheingau-Taunus-Kreis lebenden jugendlichen und erwachsenen Einwohner. Hierdurch soll nicht zuletzt – unter Beteiligung und im Konsens aller politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kräfte – der soziale Frieden im Rheingau-Taunus-Kreis gesichert, dem Fachkräftemangel entgegengewirkt und die Basis für eine nachhaltige Zukunftssicherung des Gemeinwesens gelegt werden. Die ProJob GmbH wird namentlich mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die das Unternehmen im Einklang mit seinem Gesellschaftszweck für das gesamte Gebiet des Rheingau-Taunus-Kreises wahrnimmt, betraut, wie:

- die Ausbildung und Umschulung Jugendlicher und Erwachsener in (eigenen) Ausbildungsstätten und durch Organisation, Kooperation, Koordination und Förderung von Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen Dritter bzw. mit Dritten unter Ausnutzung und in Kooperation vorhandener Kapazitäten in Zusammenarbeit mit der regionalen Wirtschaft im Rhein-Main-Gebiet
- die Schaffung von Ausbildungs- und Beschäftigungsgelegenheiten zum Zwecke der praktischen Qualifizierung innerhalb von Produktionswerkstätten
- die begleitende arbeitstherapeutische und sozialpädagogische Betreuung von erwachsenen und jungen Arbeitslosen bzw. von Arbeitslosigkeit bedrohten Menschen mit Förderbedarf, sowie des Angebots von Coachingmaßnahmen und individueller Beratung
- die Beschäftigung, Qualifizierung, Berufsvorbereitung und berufliche Orientierung sowie die Umsetzung von Projekten im Rahmen von öffentlicher Beschäftigung als Integrationsinstrumente für Arbeitslose in Ausbildung, Arbeit und sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung.
- die Bereitstellung einer ausgewogenen, ökotrophologischen und kindgerechten Mittagsversorgung in Kindertagesstätten und Schulmensen.

- Die Versorgung von Flüchtlingen, die pädagogische Betreuung, die gesellschaftliche Integration von Asylsuchenden sowie berufsqualifizierende Maßnahmen anerkannter Asylsuchender zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt -

Die ProJob GmbH nimmt die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Bereich der beruflichen Bildung im eigenen Interesse wahr. Sie ist damit ausschließlich in Erfüllung ihrer eigenen satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke tätig.

- (3) Nicht von dieser Betrauung umfasst sind Tätigkeiten der ProJob GmbH außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, soweit sie nicht jeweils als unmittelbar mit den Haupttätigkeiten nach Abs. 2 verbundene Nebenleistungen zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks erbracht werden und damit für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse doch unmittelbar förderlich sind, wie sonstige Essenslieferungen und Restaurantleistungen, sonstige Arbeitnehmerüberlassung/Arbeitsvermittlung und sonstige gewerbliche Dienstleistungen.
- (4) Eine Übertragung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf Dritte durch die ProJob GmbH ist ausgeschlossen. Die ProJob GmbH ist jedoch berechtigt, sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritter zu bedienen.
- (5) Die ProJob GmbH weist die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen eines Jahresberichts nach, der gemeinsam mit dem Jahresabschluss dem Rheingau-Taunus-Kreis vorgelegt wird.

§ 3 Trennungsrechnung

- (1) Die Kosten und Erlöse der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung (§ 2 Abs. 1 und 2) und der weiteren, nicht von dieser Betrauung umfassten Tätigkeiten (§ 2 Abs. 3) werden in der Buchführung der ProJob GmbH getrennt erfasst. Die rechnungsmäßige Trennung wird die Anforderungen gemäß § 3 TranspRLG² erfüllen.
- (2) Die ProJob GmbH wird die Trennungsrechnung gemeinsam mit dem Jahresabschluss durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf eigene Kosten prüfen lassen und dem Rheingau-Taunus-Kreis nach Ende eines Wirtschaftsjahres zusammen mit dem Jahresabschluss vorlegen.

² Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (Transparenzrichtlinie-Gesetz – TranspRLG) vom 16.08.2001 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3364).

§ 4 Ausgleichsleistung

- (1) Die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten der ProJob GmbH kann der Rheingau-Taunus-Kreis durch Ausgleichsleistungen decken. Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind alle von dem Rheingau-Taunus-Kreis oder aus Mitteln der Rheingau-Taunus Holding GmbH gewährten Vorteile jeder Art. Der Rheingau-Taunus-Kreis kann die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten der ProJob GmbH ausgleichen, indem der Kreis als alleiniger Gesellschafter der Rheingau-Taunus-Holding GmbH dafür Sorge trägt, dass diese Zahlungen an die ProJob GmbH vornimmt. Darüber hinaus können Ausgleichsleistungen an die ProJob GmbH aber auch in anderer Form z.B. durch Einzahlung in das Kapital der Gesellschaft gewährt werden. Die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten der ProJob GmbH kann der Rheingau-Taunus-Kreis nach Maßgabe der folgenden Absätze ausgleichen. Ein Zahlungsanspruch gegenüber dem Rheingau-Taunus-Kreis erwächst der ProJob GmbH aus dieser Betrauung nicht.
- (2) Der Rheingau-Taunus-Kreis kann die aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen resultierenden Nettokosten der ProJob GmbH nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ausgleichen. Die Nettokosten werden nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aus dem Wirtschaftsplan und unter Berücksichtigung der Trennungsrechnung der ProJob GmbH³ ermittelt. Die dabei zu berücksichtigenden Kosten umfassen:
- alle unmittelbaren (variablen und anteiligen fixen) Kosten der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen,
 - angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen der ProJob GmbH, das für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen erforderlich ist,
 - einen angemessenen Gewinnzuschlag in Höhe von maximal 4 % p.a..

Auf die so ermittelten Kosten werden sämtliche Einnahmen der ProJob GmbH aus der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung angerechnet. Die Nettokosten ergeben sich aus der Differenz von Kosten und Einnahmen. Sie werden ggf. um den Betrag einer Überkompensation aus den Vorjahren (vgl. § 5 Abs. 2) gemindert.

³ Parameter i.S.v. Art. 4 lit. d) des Beschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011.

- (3) Die voraussichtlichen Nettokosten eines Wirtschaftsjahres werden jährlich im Voraus im jeweiligen Wirtschaftsplan prognostiziert und dem Rheingau-Taunus-Kreis dargelegt. Der Ausgleich der (ggf. geminderten) Nettokosten erfolgt jährlich nach Ende eines Wirtschaftsjahres durch Beschluss des Rheingau-Taunus-Kreis nach dessen freiem Ermessen.
- (4) Übernimmt die ProJob GmbH weitere gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen oder führen unvorhergesehene Ereignisse zu Kostenerhöhungen, können der Wirtschaftsplan und die Trennungsrechnung entsprechend angepasst werden. Die insoweit erhöhten Nettokosten sind ausgleichsfähig, soweit sie nach den Vorgaben dieses Betrauungsaktes ermittelt wurden.

§ 5 Vermeidung von Überkompensationen

- (1) Die ProJob GmbH trägt dafür Sorge, dass die gewährte Ausgleichsleistung die nach § 4 berechneten Nettokosten nicht übersteigt. Übersteigt die Ausgleichsleistung die Nettokosten (Überkompensation), wird die ProJob GmbH den Betrag der Überkompensation an den Rheingau-Taunus-Kreis zurück gewähren.
- (2) Ist der Betrag der Überkompensation nicht größer als 10 % der durchschnittlichen jährlichen Ausgleichsleistung in drei aufeinander folgenden Wirtschaftsjahren, kann die ProJob GmbH alternativ die Überkompensation im nächsten erreichbaren Wirtschaftsplan bei der Berechnung der Ausgleichsleistung mindernd berücksichtigen.

§ 6 Dauer und Anpassung der Betrauung

- (1) Die Betrauung erfolgt für die Dauer von 10 Jahren. Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem nationalen und europäischen Recht wird der Rheingau-Taunus-Kreis möglichst früh befinden.
- (2) Muss der Rheingau-Taunus-Kreis die betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus zwingenden Gründen (Gesetz, Rechtsprechung) nach anderen Vorschriften regeln, ist er berechtigt, die Betrauung ganz oder teilweise aufzuheben.